

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 4

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, findet eine Entschädigung nicht statt.

§ 5

Verbände von Angehörigen des Reichsnährstandes mit Ausnahme der Angehörigen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 10 unter b der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und Verbände von Angehörigen der Reichskulturfammer fallen nicht unter dieses Gesetz.

Soweit es sich um Verbände von Angehörigen des Reichsnährstandes gemäß § 1 Ziffer 1 bis 10 unter b der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und um Verbände des Verkehrs handelt, übt der Reichswirtschaftsminister die Befugnisse der §§ 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister aus; er kann die Befugnisse an den zuständigen Fachminister übertragen.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
zugleich für den Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft:

Dr. Schmitt

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Elb

Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1934.

Vom 6. März 1934.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 28. Februar 1934) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Pöffe

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Döcher

Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen.

Vom 6. März 1934.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 139) gilt sinngemäß auch für das unter dem 16. Februar 1934 abgeschlossene Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 28. Februar 1934).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

P o s s e

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. D i s c h e r

**Zweite Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.
Vom 10. März 1934.**

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

A r t i k e l I

Auswahl der Vertrauensmänner

§ 1

Die der Gefolgschaft zur Stellungnahme vorzulegende Liste der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) ist von dem Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebszellen-Obmann des Betriebes aufzustellen. Kommt zwischen diesen beiden Personen ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Treuhänder der Arbeit Vertrauensmänner und Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl berufen.

A r t i k e l II

Abstimmung über die Liste der Vertrauensmänner

§ 2

An der Abstimmung über die Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) kann jedes Mitglied der Gefolgschaft teilnehmen, das mindestens einundzwanzig Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 3

(1) Der Führer des Betriebes hat die Abstimmung zu leiten. Er kann seinen Stellvertreter (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) als Abstimmungsleiter bestellen.

(2) Der Abstimmungsleiter beruft zu seiner Unterstützung die beiden Mitglieder der Gefolgschaft, die am längsten im Betriebe tätig sind. Ihnen ist Einblick in alle die Abstimmung betreffenden Vorgänge zu geben.

§ 4

Der Abstimmungsleiter hat eine Liste der Abstimmungsberechtigten (Abstimmungsliste) aufzustellen.

§ 5

(1) In einem Aushang hat der Abstimmungsleiter spätestens zwei Wochen vor dem ersten Abstimmungstage die Liste der Vertrauensmänner und der Stellvertreter bekanntzumachen und anzugeben, wo die Abstimmungsliste zur Einsicht ausliegt, wo die Abstimmungsberechtigten den Stimmzettel und den Abstimmungsumschlag empfangen und wann und wo sie den Zettel in dem Umschlag abgeben können. Die Abstimmung soll, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden.

(2) Die Berichtigung der Abstimmungsliste kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche seit dem ersten Tage des Aushangs bei der Abstimmungsleitung beantragt werden. Hierauf ist in dem Aushang hinzuweisen.

§ 6

Über den Antrag auf Berichtigung der Abstimmungsliste hat der Abstimmungsleiter unverzüglich zu entscheiden.

§ 7

Der Stimmzettel hat unter fortlaufender Nummer die Namen der als Vertrauensmänner und als Stellvertreter vorgeschlagenen Personen zu enthalten.

§ 8

Die Abstimmung ist geheim. Sie erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Die Abgabe des unveränderten Stimmzettels gilt als Zustimmung, die Abgabe des durchstrichenen Stimmzettels als Ab-